

Vorab per E-Mail am 20.03.2020

000. Wirtschaftliche Folgen des Corona-Virus; Maßnahmen der Bundesregierung; steuerliche Erleichterungen

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung steuerliche Erleichterungen für Unternehmen angekündigt. Darunter fallen Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Damit sollen gerade Freiberufler und kleine Unternehmen entlastet werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun 1. in einem Rundschreiben (**Anlage 1**) an die obersten Finanzbehörden seine Vorstellungen zum Umgang mit Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern übermittelt. Gleichzeitig wurden 2. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (**Anlage 2**) bekannt gegeben.

Zu 1. Der Erlass des BMF hat auf die Kommunen keine unmittelbare Wirkung. Gleichwohl gibt er einen Rahmen für die Anwendung bei den Gemeinden übertragenen Steuern (hier wohl insbesondere die Gewerbesteuer). Vordringliches Ziel ist es, den durch das Coronavirus wirtschaftlichen Geschädigten zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen. Eine entsprechende Anwendung der Vorgaben in den Kommunen wird empfohlen.

Zu 2. Soweit es die Senkung von Vorauszahlungen betrifft, sind die Kommunen durch die Gewerbesteuer betroffen. Durch den Erlass erhalten die Finanzämter nunmehr die Möglichkeit, den Gewerbesteuermessbetrag unter geringen Bedingungen herabsetzen zu können. Ein herabgesetzter Messbetrag ist Voraussetzung für eine Anpassung der Vorauszahlung durch die Gemeinde.

Für den Antrag auf Herabsetzung des Messbetrages habe ich Ihnen bereits mit Eildienstvorab vom 18.3. ein (neutral gehaltenes) Antragsformular der bayrischen Finanzämter übermittelt (hier nochmal als **Anlage 3**). Da mir aus Niedersachsen keine entsprechenden Vorlagen bekannt sind, spricht m. E. nichts dagegen, den Unternehmen zunächst dieses Formular zur Verfügung zu stellen.

Folgende Vorgehensweise wäre somit denkbar:

Sofern in einer Kommune ein Unternehmer vorstellig wird, der aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus Steuererleichterungen bei der Gewerbesteuer in Anspruch nehmen möchte, kann dem Steuerpflichtigen zunächst eine zinslose Stundung gewährt werden. Über die Zinsfreiheit kann die Kommune gem. § 234 Abs. 2 AO in eigenem Ermessen entscheiden. Die besonderen Umstände legen es nahe, hier nunmehr mit Bezug auf die Corona-Pandemie großzügig auszulegen (siehe Nr. 1). Anschließend kann dem Unternehmer dann empfohlen werden, beim Finanzamt die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages beantragen.

Anlage 1: Schreiben des BMF

Anlage 2: Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Anlage 3: Antragsformular Steuererleichterungen